

UNGARN – Recht & Geschäftsgestaltung

DURCHSETZUNG VON FORDERUNGEN

-

WEGE DER GELTENDMACHUNG

Absicherung von Forderungen – der Gang zum Notar 1

„Eine rechtzeitige Warnung ist der halbe Sieg“

- Vorausschauende Absicherung von zukünftigen Forderungen
- Notarielle Beurkundung
- Einseitige Willenserklärungen (Verpflichtungserklärungen)
- Jegliche Verträge (z.B. Darlehensvertrag)
- Vorformulierung und Ausgestaltung mithilfe vom Rechtsanwalt möglich
- Nach Sprachkenntnissen des Notars immer vorab fragen – nur welche können auch in Fremdsprachen arbeiten
- Vorgehen persönlich oder mit Vollmacht
- Originale Unterlagen bei Notar – beglaubigte Abschriften
- Verwendung im Ausland – Apostille / Österreich Ausnahme

Absicherung von Forderungen – der Gang zum Notar 2

- Einheitliche Gebührentabelle
- Kosten:
 - Vertragswert stufenweise (z.B. HUF 500.000 – 5. Mio – HUF 11.700 + 1% des Teiles ü HUF 500.000 insg. HUF 56.700, ~ EUR 190)
 - Arbeitsaufwand nach Fall
- Lohnende Investition

Absicherung von Forderungen - der Gang zum Notar 3

- Vereinfachtes Vorgehen zur Vollstreckbarkeit – ohne Gericht
- Sog. Vollstreckungsblatt bei notariellen Urkunden bei Nichterfüllung
- Jeder Notar ist berechtigt, auszustellen
- Direkte Zwangsvollstreckung
- Beispiele
 - Immobilien-Mietvertrag oder nur sog. „Erklärung zum rechtzeitigen Verlassen des Mietobjektes“
 - Arbeitgeberdarlehen
 - Wettbewerbsvereinbarungen usw.
 - Schuldanerkenntnis
 - Hypothekenvertrag

Mahnbescheidsverfahren – Notare im Fokus 1

- 550.000 Mahnbescheidsverfahren im 2017 (+ 6%)
- Statistik: nur 6-7% der Verfahren waren nicht erfolgreich
- 88% der Verfahren enden binnen ein paar Wochen
- Umleitung von Rechtsstreitigkeiten von Gerichten zu Notaren – neue ZPO
- Juristische Personen nur auf elektronischem Wege – direkt beim Notar oder über Rechtsanwalt
- Vorgeschrieben zur Geltendmachung von Forderungen zwischen HUF 3 Mio.- 30 Mio.
- Gebühr: min. HUF 5.000-300.000,- /3% der Grundforderung

Mahnbescheidsverfahren – Notare im Fokus 2

- Gebühr: min. HUF 5.000-300.000,- /3% der Grundforderung
- Nur sofern sowohl Schuldner u. Gläubiger über Wohnort /Sitz in Ungarn verfügen (ans.europäischer Mahnbescheid)
- Nicht aus Hypotheken
- Vereinfachter Weg: keine Beweisführung
- Auch Anwaltskosten können geltend gemacht werden
- Möglichkeit auf Widerspruch binnen 15 Tagen nach Zustellung

Mahnbescheidsverfahren – Notare im Fokus 3

- Beim Erfolg: Schuldner zahlt o. beantragt Ratenzahlung / Aufschub
 - Bei Widerspruch – Umwandlung in ein Gerichtsprozess
 - Ergänzung der Gebühr
 - Vorbereitung des Verfahrens (Klageschrift) nach ZPO
 - Wenn kein Widerspruch: Vollstreckungsklausel durch den Notar (Gebührenpflichtig max. HUF 150.000)
- => direkte Vollstreckung
durch Gerichtsvollzieher

Der Insolvenzantrag 1

- Bedeutung von Insolvenzverfahren geht zurück
- durch Insolvenz abwickelte Firmen im 2017 ~3000 (-30%)
- Kürzere Dauer – vom 2-3 Jahren auf 16-18 Monate
- Wenn kein Vermögen vorhanden – oft Zwangslöschung
- auch Drohmittel im Geschäftsleben – wenn der Geschäftspartner nicht zahlen will, jedoch zahlungskräftig ist
- Auf Antrag des Schuldners, bei Geldforderungen
- HUF 80.000
ca Eur 250,-

Der Insolvenzantrag 2

- Unter Angabe von Rechtstitel, Fälligkeit und Umstände der Zahlungsunfähigkeit
- Nur nach erfolgter erfolgloser vorangegangener Zahlungsaufforderung
- Vorgabe für den Inhalt / Endfrist für Zahlung setzen
- Zustellungsvermutung gilt für die Zusendung (nur auf dem Postwege)
- 8 Tage nach gerichtlichen Zustellung – Erklärung des Schuldners
- Gericht kann max. 45 Nachzahlungsfrist setzen
- Bei Widerspruch – das Gericht prüft die Zahlungsunfähigkeit

Der Insolvenzantrag 3

- Genug Zeit, um über die Erfüllung zu verhandeln
- Gefahr – bei Verordnung wenig Chancen auf Geld /immer noch ein langes Prozess (kein Gerichtsprozess parallel)
- Rechtskräftige Insolvenzverfahren im Firmenanzeiger /frei einschubar
- Benachrichtigung von bekannten Gläubiger durch den Insolvenzverwalter / EU

Pfändung von Bankkonten

- Europäisches Rechtsinstrument seit 2017
- „European Account Preservation Order“
- In Zivil- und Handelssachen
- Ziel – bessere Chancen für ausländische Gläubiger
- Rechtstitel ist keine Voraussetzung
- Antrag auf Ausstellung bei dem Gericht, das für die Hauptsache zuständig ist
- Dringlichkeit und Begründetheit muss nachgewiesen werden
- Pfändungsbeschluss muss die Bank direkt umsetzen – Kunde darf nicht informiert werden
- Noch keine Praxis bekannt

Vollstreckung über die Staatsgrenzen hinweg

- In Zivil- und Handelssachen
- Vollstreckungsbescheinigung durch ungarisches Gericht
- Gerichtsbeschlüsse, Schiedsgerichtsurteile, Gerichtsvergleiche
- Auf Bedarf des Gerichtes ungarische Übersetzung nötig
- Nicht darunter fallen Steuer-, Zoll- und Verwaltungssachen (nicht wenn eine der Parteien der Staat oder staatliches Instrument ist)
- Rechtstitel, die in Ungarn nicht bekannt sind, werden auch anerkannt

Das Zivilprozess 1

- Neues ZPO seit 01.2018
- Ziel – Prozesskonzentration, schnelle Abwicklung
- Auf schriftlicher Basis
- Zweigeteilte Prozesstruktur: Prozessaufnahme und Verhandlungsphase
- Prozessaufnahme vordergründig – fast vollständige Klärung des Sachverhaltes nötig
- Nur in dieser Phase eine Änderung der Klage und die Gegenklage möglich
- Zügige Offenlegung des Sachverhalts – weniger Raum für Verhandlungstaktiken

Das Zivilprozess 2

- Einreichung von Beweisen
 - Ausnahme Gutachten,
 - bzw. sog. Beweisnotlage
- Privatgutachten als Beweismittel
- Wahrheitspflicht der Parteien
- Bußgelder beim Verstoß von Verrichtungsregeln
- Berufungsverfahren – hauptsächlich schriftlich
/Beweisaufnahme
- Möglichkeit auf Revision – weiter eingeschränkt

Zivilprozess 3

- Holprige Einführung
- Zahl der Klagen ist zurückgegangen
- viele Klageschriften abgewiesen (aus Formgründen, oder Sachverhalte nicht genügend bewiesen)
- Gebühren unverändert, 6% des Prozesswertes, min. HUF 15.000 (~EUR 50), max. 1,5 Mio. (~ EUR 5.000)
- bei der Abweisung 10% der Prozessgebühr jedoch hin
- Verantwortung der Ras gestiegen
- RA-s warten ab, bis sich Praxis entwickelt

Schiedsgerichtsverfahren 1

- Ziel des ZPO auch – Umleitung von Streitigkeiten von Gerichten auf alternative Schlichtungswege
- Ständiges Schiedsgericht in Handels,- bzw. Wirtschaftssachen neben der Ungarischen Handels- und Industriekammer (Abkürzung MKIK)
- Im 2016 nur 128 Fälle – Anstieg zu erwarten
- Übernahme von Aufgaben von sonstigen, früheren staatlichen Schiedsgerichten (z.B. Energiebranche)
- Neben MKIK Schiedsgericht nur noch Agrarschiedsgericht
- MKIK -Schiedsgericht
von ZPO abgekoppelt
(eigenes Gesetz)

Schiedsverfahren 2

- Kann teurer sein als Gerichtsverfahren (1% - max HUF 250.000 Gebühr, Registrations- u. Schiedsgerichtsgebühr)
- Dafür mit Sicherheit fachkundige Richter (Juristen min. 10 Jahre Berufserfahrung als Experten auf Fachgebieten)
- Bestimmung durch schriftliche Schiedsgerichtsklausel
- Nicht in allen Verfahren (z.B. nicht für Wettbewerbsrecht, bzw. Insolvenzverfahren)
- Sitz ist Budapest, das Gericht jedoch mobil (Verhandlung, sonstige Handlungen auch ins Ausland ausgelagert möglich)
- Verfahrenssprache frei wählbar (Grundsprachen DE/ENG/HU)
- Verfahrensdauer 6 Monate – ab Übernahme der Klage durch den Beklagten

Schiedsgerichtsverfahren 3

- Rat oder ein Richter – nach vorherigen Vereinbarung der Parteien
- Liste der Schiedsrichter – freie Wahl von Schiedsrichter
- Anzuwendendes Recht – nach Wahl der Parteien
- Klageänderung bis Schließung des Verfahrens
- Einseitige Massnahmen auch möglich
- Verhandlung grundsätzlich auf Antrag der Parteien
- Beim Rücktritt von der Klage 50% der Gebühr
- Urteil mit dem staatlichen Gerichtsurteilen gleichzusetzen
- Berufung nicht möglich
- Nur Ungültigerklärung / Wiederaufnahme

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**